

GR_GERICHTE ZF 2006 62 vom 21. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2006 62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_62)

FR: GR_GERICHTE ZF 2006 62 du 21 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2006 62 del 21 novembre 2006

Regeste

Forderung (Anforderung an Berufungsanträge, Kosten- und Entschädigungsfolge) | Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 5\3Cbr\3E | OR Auftrag/Gesch\27führung o. Auftrag/Bürgschaft etc. (OR 394-529)

Erwägungen

E. 06

Juli 2006, in Sachen der Kläger und Berufungskläger gegen A., Beklagter und Berufungsbeklagter, betreffend Forderung aus Architektenvertrag (Anforderung an Berufungsanträge, Kosten- und Entschädigungsfolge), hat sich ergeben:

2 A1. Mit schriftlichem SIA-Architektenvertrag vom 04. Oktober 1999 übernahm A., dipl. Architekt HTL, für X. Q. und Y. Q.-S. die Planung und Bauleitung beim Aus- und teilweisen Neubau von deren Hotel Ho. in Flims. Dies betraf insbesondere den Ausbau einer Sauna-, Dampfbad- und Wellnessanlage. Bald nach Fertigstellung im Jahre 2001 traten erstmals Feuchtigkeitsschäden auf. Trotz Sanierungsarbeiten wurden in den Jahren 2003 und 2004 abermals Wasserschäden festgestellt. 2. In einer beim Kreispräsidenten Trins am 25. Juni 2004 zur Vermittlung angemeldeten Streitsache klagten die Eheleute X. Q. und Y. Q.-S. aus Architektenvertrag gegen A. auf Zahlung von Fr. 100'000.— nebst Zins zu 5 % seit dem 24. Juni 2004, wobei den Klägern für nachträglich auftretende Schäden ein Nachklage-recht einzuräumen beziehungsweise von einem solchen gerichtlich Vormerk zu nehmen sei. Der Beklagte stellte keine Rechtsbegehren, da er nicht zur Sühnverhandlung erschienen war. 2. Gestützt auf den am 15. Dezember 2005 ausgestellten Leitschein setzten X. und Y. Q. das Klageverfahren mit Prozesseingabe vom 20. Januar 2006 an das Bezirksgericht Imboden fort. Sie stellten folgende Rechtsbegehren: "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerschaft Fr. 25'643.85 nebst Zins zu 5 % seit dem 24. Juni 2004 zu bezahlen. 2. Der Klägerschaft sei für zusätzlich auftretende Schäden ein Nachklage-recht einzuräumen beziehungsweise es sei von einem solchen gerichtlich Vormerk zu nehmen. 3. Unter voller gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.6 % MWSt zulasten der Beklagtschaft unter solidarischer Haftbarkeit." 3. In seiner Prozessantwort vom 13. Februar 2006 beantragte A. die Abweisung der Klage und erhob seinerseits Widerklage auf Zahlung eines restlichen Architektenhonorars in Höhe von Fr. 57'486.90 zuzüglich 5 % Zins seit dem 24. September 2001. B. In der Folge wurde der Beklagte wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses kontumaziert. Nach Durchführung des Beweisverfahren und der mündlichen Hauptverhandlung vom 16. Mai 2006, zu welcher weder die Kläger noch der Beklagte, noch für sie handelnde Rechtsvertreter erschienen waren, fällte das Bezirksgericht Imboden folgendes Kontumazurteil:

3 "1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen und der Beklagte verpflichtet, der Klägerschaft Fr. 2'619.95 nebst Zins zu 5 % seit 24. Juni 2004 zu bezahlen. Ein Nachklagevorbehalt wird nicht gewährt. 2. Auf die Widerklage wird nicht eingetreten. 3. Dem Beklagten wird im Sinne von Art. 128 ZPO eine Wiederherstellungsfrist von einem Monat angesetzt. 4. Die Kosten des Bezirksgerichts Imboden, bestehend aus: - einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 - einer Schreibgebühr von Fr. 642.45 - Barauslagen von Fr. 57.55 total somit Fr. 2'500.00 gehen zu 9/10 Lasten der Klägerschaft und zu 1/10 Lasten des Beklagten. Ausseramtlich hat die Klägerschaft den Beklagten mit Fr. 750.00 (inkl. 7.6 % Mehrwertsteuer) zu entschädigen.". C.1. Dagegen liessen X. und Y. Q. am 24. August 2006 beim Bezirksgerichtspräsidenten Imboden Berufung zu Handen des Kantonsgerichts einlegen, mit den folgenden 3 Anträgen: "1. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 des angefochtenen Urteils sei der Beklagte zu verpflichten, den Klägern einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag zu bezahlen. 2. In Abänderung beziehungsweise Aufhebung von Dispositiv Ziff. 4 des angefochtenen Urteils seien dem Beklagten 70 % und den Klägern 30 % der vorinstanzlichen Gerichtskosten aufzuerlegen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für beide Instanzen zulasten des Berufungsbeklagten." 2. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung. 3. Mit prozessleitender Verfügung vom 07. September 2006 wurde die Durchführung des Berufungsverfahrens im schriftlichen Verfahren gemäss Art. 224 Abs. 2 ZPO angeordnet, worauf die Berufungskläger am 12. Oktober 2006 ihre schriftliche Berufungsbegründung erstatteten. Darin stellen sie die folgenden 2 Rechtsbegehren: "1. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 des angefochtenen Urteils sei der Beklagte zu verpflichten, den Klägern einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag zu bezahlen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten."

4 4. A. blieb trotz Einräumung einer Nachfrist auch im Berufungsverfahren mit der Leistung des Kostenvorschusses säumig und stellte auch kein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, so dass er androhungsgemäss in Anwendung von Art. 39 Abs. 2 ZPO von der Beteiligung am Verfahren auszuschliessen beziehungsweise nicht zur Berufungsantwort einzuladen war. Die Zivilkammer zieht in Erwägung : 1. Soweit es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 ZPO handelt, ist die Zulässigkeit der Berufung nach gefestigter Praxis an die Voraussetzung eines Mindeststreitwerts geknüpft, wobei sich letzterer aus den sachlichen Zuständigkeitsbestimmungen für das Bezirksgericht ergibt (Art. 19 Ziff. 1 ZPO, vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A. Zürich 1997, N 3 zu § 259). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bedeutet dies nichts anderes, als dass das gegensätzliche Streitinteresse der Parteien gemäss Art. 19 Ziff. 1 ZPO im Urteilszeitpunkt der Vorinstanz einen Fr. 8'000.— übersteigenden Wert aufweisen muss, damit die Streitsache berufungsfähig ist. Massgebend ist hierbei der im Zeitpunkt der Ausfällung der angefochtenen Entscheidung noch vorhandene Streitwert, unter Abrechnung der im Laufe des Verfahrens fallen gelassenen oder anerkannten Rechtsbegehren (PKG 2000 Nr. 7 E. 1b, 1994 Nr. 15, 1973 Nr. 5; BGE 96 I 697 E. 1 zu Art. 246 und Art. 34 Ziff. 2 lit. a ZPO GR; Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Bern 1979, S. 112 Fn 27; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 18; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. A. Bern 2000, N 2a zu Art. 335 ZPO e contrario (im Zeitpunkt der Beendigung der erstinstanzlichen Verhandlungen); Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. A., Bern 1992, 13 N 53 f.; BGE 103 II 158). Steht einer Forderungsklage eine Widerklage gegenüber, ist laut Art. 218 Abs. 3 ZPO

für die Berufungsfähigkeit des Urteils der höhere der beiden Streitwerte massgebend. Auch diese Norm macht die Massgeblichkeit des Streitwerts für die Berufungsfähigkeit im vorstehend dargelegten Sinne klar (so bereits PKG 1949 Nr. 3 zu Art. 245 der Zivilprozessordnung vom 1. Januar 1908 (Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen), PKG 1960 Nr. 2, 1962 Nr.

E. 10

nur ein gesamthafter Gerichtskostenvorschuss, für beide haftend, eingeholt wurde (act. 03/06). Die interne Ausmarchung ist den Streitgenossen zu überlassen.

E. 11

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.